

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

**Veterinärdienst**

Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 70

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/dgs

### **Witterungsschutz im Winter bei im Freien gehaltenen Schafen**

Die dauernde Weidehaltung von Schafen erfreut sich auch in den Wintermonaten im Kanton Aargau grosser Beliebtheit. Es ist von Nutzen, wenn Schafe die Weiden noch abgrasen können, und die Haltung draussen ist auch für die Tiere interessant. Eisige Temperaturen, die wir Menschen als unangenehm empfinden, vertragen Schafe grundsätzlich auch ohne gesundheitliche Schäden. Insbesondere trockener Frost, auch bei Schnee, wird von gesunden Tieren in der Regel problemlos vertragen.

Dabei ist ein einwandfreier Gesundheits- und Ernährungszustand der Tiere jedoch wichtig. Nur gesunde, gut genährte Tiere verfügen über das erforderliche Anpassungsvermögen, um auch extreme winterliche Wetterlagen im Freien unbeschadet zu überstehen. Bei Schafen sollte zudem ein Schurtermin zwischen Mitte Mai und Ende Juni gewählt werden, damit in den Wintermonaten wieder eine ausreichende Bewollung vorhanden ist. Neugeborene Lämmer und frisch geschorene Schafe benötigen im Winterhalbjahr in jedem Fall Zugang zu einem Stall, resp. einen trockenen, gut eingestreuten Unterstand.

Langanhaltende nasskalte Witterung ( $< 10^{\circ}\text{C}$ ) in Verbindung mit Wind hingegen ist auch für Tiere mit voll ausgebildeter Wolle problematisch. Fehlt hier ein Witterungsschutz mit trockener, windgeschützter Liegefläche, kann es rasch zur Auskühlung der durchnässten Tiere kommen. Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig einen trockenen, windgeschützten Liegeplatz bieten, der bei jedem Wetter funktionstüchtig ist. Je nach Exposition und Bodenverhältnissen ist dies häufig nur durch einen überdachten, zwei- oder dreiseitig geschlossenen Unterstand zu verwirklichen. Es ist dabei nicht möglich, exakte Grenzwerte von klimatischen Bedingungen anzugeben, ab welchen ein Schutz vor Witterung gewährt werden muss. Entscheidend ist vielmehr vorzusorgen, dass die Tiere jederzeit vor extremer Witterung Schutz suchen können, wenn sie diesen dann aufgrund der klimatischen Bedingungen und ihres physiologischen Zustandes benötigen. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, fordert der Kanton Aargau bei permanenter Weidehaltung in der Zeitspanne vom 1. Dezember bis zum 28. Februar mit Ausnahme von Tagen und Nächten mit trockener Witterung, ständig einen Witterungsschutz in ausreichender Grösse.

Weiter sollten Schafe auch im Winter jederzeit Zugang zu frischem, sauberem Tränkwasser haben. Aufgrund des Einfrierens des Wassers reicht für die Tiere ein Wasserzugang zweimal pro Tag. Dabei ist zu bedenken, dass Schnee kein Ersatz für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wasser ist.

Es ist zu betonen, dass nicht jede Weide ist für eine Haltung von Schafen im Winter geeignet ist, Staunässe sowie Morastbildung müssen vermieden werden. Bildet sich im Winter wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten tiefgründiger Morast auf der Weide, ist entweder der Standort ungeeignet oder die Besatzdichte zu hoch. Als Richtwert für den Besatz sollte während der Winterperiode eine Großvieheinheit pro Hektar nicht überschritten werden.

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Art. 6 Tierschutzverordnung: Schutz vor Witterung**

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

### **Art. 36 Tierschutzverordnung: Dauernde Haltung im Freien**

1. Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

3. Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

### **Art. 53 Tierschutzverordnung: Fütterung Schafe**

1. Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.

### **Art. 54 Tierschutzverordnung: Schur**

1. Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.

2. Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.

### **Art. 6 Nutz- und Haustierverordnung: Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter**

1. In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 3 festgelegten Flächen aufweisen.

3. Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

4. Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

### **Art. 7 Nutz- und Haustierverordnung: Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt**

1. Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

2. Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

4. Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.